

## Der moderne Staat und der Staatsrand – Über die Grundlagen staatlicher Machtausübung

*Gewalt gegen Asylsuchende und Abschiebehäftlinge in Deutschland und Österreich, Elend und Tod von Flüchtlingen an den EU-Außengrenzen, nicht abreißende Polizeigewalt gegen Roma in Frankreich und Italien: manches Handeln moderner Staaten wirkt so drastisch, dass es Zweifel über dessen Legitimität erweckt. Dabei scheint es die Legitimität der Ausübung staatlicher Macht dennoch nicht zu tangieren. Dieser Problematik will dieser Aufsatz nachgehen. Dazu setzt die Argumentation beim Alltag staatlicher Gewalt an und sucht von dort her staatliches Handeln zu charakterisieren, das sowohl die Grundlagen staatlicher Machtausübung als auch ihre Manifestation in den Akten zweifelhaft legitimer staatlicher Gewaltakte umfassen soll. Der Artikel vertritt die These, dass zweifelhaft legitime staatliche Gewaltanwendungen gegen Menschen innerhalb des Staatsterritoriums keine singulären Ausreißer alltagspolitischer Willkür sind, sondern vielmehr einer gemeinsamen Logik staatlichen Macht- bzw. Gewalthandelns entspringen. Diese ist in den sogenannten Staatsrändern grundgelegt, in denen staatliches Machthandeln als a-legitim zu charakterisieren ist.*

**Schlachworte:** Moderner Staat, staatliche Gewalt, Staatsrand, Legitimität, Alegitimität

### 1. Gewalt und Legitimität

In Österreich wird im April 2006 der abgewiesene Asylwerber Bakary J. von Staatsbeamten<sup>1</sup> in einer abgelegenen Lagerhalle im Zuge einer sadistischen und brutalen Folter fast zu Tode gequält. Im September 2010 wird eine Gruppe Roma aus Frankreich abgeschoben, was in dem Maße schockiert, dass EU-Justizkommissarin Viviane Reding öffentlich Vergleiche zur Deportation von Juden im Zweiten Weltkrieg zieht. An den EU-Außengrenzen werden täglich Tote angespült. Die Überlebenden fristen ihr Dasein in Lagern unter kaum ertragbaren Umständen.

All dies ereignet sich nicht etwa in deklarierten Konflikt-Regionen, sondern in modernen Staaten. In all diesen Fällen geht von modernen Staaten bzw. seinen Akteuren Gewalt gegen Menschen aus, die sich auf deren Staatsterritorium befinden.

1 Im Folgenden wird für die Pluralformen das generische Maskulinum verwendet.

Dabei meint Gewalt hier ein breites Spektrum der Zwangseinwirkung auf Menschen, bei dem auf der einen Seite Akte der physischen Auslöschung von Menschenleben stehen, auf der anderen Seite Situationen, in denen der Zwang auf Menschen weniger sichtbar ausgeübt wird. Um einem breiteren Verständnis von Gewalt Rechnung zu tragen, führte der norwegische Sozialwissenschaftler Johan Galtung den Begriff der strukturellen Gewalt ein. Diese sei gegeben, so Galtung, »when human beings are being influenced so that their actual somatic and mental realizations are below their potential realizations« (Galtung 1969: 168). So handelt es sich nicht nur um staatliche Gewalt, wenn ein Abschiebehäftling von Polizisten zusammengeschlagen und gequält wird, sondern auch dann, wenn etwa die Diskriminierung von indigenen Bürgern in den USA im Vergleich zu nicht-indigenen Staatsangehörigen zu einer doppelt so hohen Kindersterblichkeit führt oder massiven Alkoholismus fördert, von dem drei Viertel der volljährigen Einwohner von Reservaten betroffen sind (Jäggi 1993: 194-200; Matz 1959: 1019-1020; Röttgers 1974: 562).

Nun sind moderne Staaten wie alle Staaten rechtlich dazu befugt, in gewissen Fällen Gewalt auszuüben. Staaten verfügen über das Monopol der legitimen Gewaltanwendung. Legitimität meint nach Max Weber einen einfachen Glauben der Beherrschten bzw. Regierten, dass Macht legitim ausgeübt wird (Weber 2006: 58-62). Dabei bedeutet »Macht [...] jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht« (Weber 2006: 62). Macht ist also das Vermögen, etwas »auch gegen Widerstreben durchzusetzen« bzw. Gewalt anzuwenden. Auf die Ausübung dieses Vermögens bezieht sich bei Weber der Begriff der Herrschaft. Dieser »soll heißen die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden« (Weber 2006: 62). Somit ist Macht die Grundlage von Herrschaft, die eine erste Form der Institutionalisierung von Macht darstellt. Die Ausübung von Gewalt seitens des Staates sowie die Grundlegung und Aufrechterhaltung von Zuständen der Gewalt sind nun also Akte staatlicher Herrschaft bzw. der Ausübung staatlicher Macht.<sup>2</sup> Weber beschreibt als Fundament legitimer Herrschaft moderner Staaten deren rechtliche Gebundenheit. So ruht also die Legitimität staatlicher Herrschaft auf der Einhaltung der Rechtsordnung bzw. auf der Legalität.

Jedoch widersprechen die eingangs erwähnten Fälle staatlicher Gewaltausübung, wie etwa die Misshandlungen von Menschen in Asylhaft in einem EU-Staat wie Österreich, vielen menschenrechtlichen Grundlagen, die in der österreichischen Verfassung sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention als auch in der

2 Die Begriffe Herrschaft sowie Machtausübung werden synonym verwendet.

EU-Charta für Menschenrechte festgeschrieben und somit rechtlich bindend sind. Ebenso rechtlich bindend ist das Verbot von Gruppenabschiebungen aus EU-Staaten, umso mehr noch, wenn es sich dabei um EU-Bürger wie bei den aus Frankreich abgeschobenen Roma rumänischer Staatsbürgerschaft handelt.<sup>3</sup>

In jenen Beispielen üben Staaten bzw. die staatlichen Akteure ihre Macht jenseits ihrer Rechtsordnungen aus. Folglich wirken diese Handlungen und Situationen in ihrer Legitimität auch zweifelhaft. Dennoch kann keine Rede davon sein, dass sich diese Episoden auf die Legitimität der Machtausübung moderner Staaten auswirken würden – die Legitimitätserwartung an die Machtausübung moderner Staaten ist nach wie vor intakt. Das kann nun nicht an der Seltenheit solcher zweifelhaft legitimen Akte liegen, die in der Tat keine willkürlichen Ausreißer staatlichen Handelns darstellen: Immer wieder tritt die französische Polizei Roma mit Gewalt entgegen; immer wieder misshandeln Akteure der EU-Mitgliedsstaaten Asylbewerber, nicht nur an den EU-Außengrenzen, sondern beispielsweise auch innerhalb Deutschlands oder Österreichs. Von subtilen Fällen und Zuständen der Gewalt bis zu äußerster Gewalt gegen Menschen, die zum Tod führt: Immer wieder tritt die nackte Gewalt des Staates dem ungeschützten Menschen im modernen Staat entgegen. Dennoch bezeichnet man die Machtausübung moderner Staaten weiterhin als legitim.

Nimmt man also einerseits die Wirklichkeit staatlicher Gewaltakte gegen Menschen ernst sowie auch andererseits den Legitimitätsanspruch der Machtausübung moderner Staaten, so muss man ausgehend von der politischen Wirklichkeit die Grundlagen staatlicher Macht und deren Ausübung ergründen (Waldmann 1977: 78-116). Der Soziologe Peter Waldmann etwa beklagt das Fehlen einer Theorie, die Schlüsse auf »durchgehende Charakteristika staatlichen Gewalthandelns« zieht (Waldmann 1977: 82). Dieser Aufsatz nimmt nun den Gegensatz zwischen der Wirklichkeit staatlicher Gewaltakte gegen Menschen einerseits sowie den Legitimitätsanspruch des modernen Staates andererseits ernst<sup>4</sup> und sucht eine Charakterisierung staatlichen Handelns zu entwerfen, die sowohl die Machtgrundlagen des Staates als auch ihre Realisierung in den Akten der Gewalt umfasst.

3 Vgl. dazu das 4. Zusatzprotokoll der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (16.09.1963, Straßburg).

4 Auch der Politikwissenschaftler Klaus Schlichte stellt fest, dass die Wirklichkeit staatlichen Handelns den staatlichen Handlungskompetenzen immer weniger entspricht. Das äußere sich etwa darin, dass die Grenzen zwischen privat und öffentlich oder zwischen Legalität und Illegalität im Rahmen der Ausübung des legitimen Gewaltmonopols unschärfer werden. Während Schlichte (2000: 168-170) daraus eine Notwendigkeit zu einer möglichen Neuordnung der Kompetenzen von Staaten folgert, versucht dieser Aufsatz die Widersprüchlichkeiten in den Machtgrundlagen moderner Staaten selbst zu verorten.

Um dem nachzugehen, muss in einem ersten Schritt eruiert werden, was denn ein moderner Staat überhaupt ist bzw. was eine spezifische Organisation von Gemeinschaft zu einem modernen Staat macht. Immerhin stellt man an moderne Staaten den Anspruch der legitimen Herrschaft, den man an andere politische Organisationsformen oder Staaten nicht notwendigerweise stellt, die bloß de jure Staaten sind – wie etwa das, was man *failing states* nennt. Anschließend sollen die Grundlagen der legitimen Machtausübung moderner Staaten in einem weiteren Kapitel anhand der Ergründung der Trias von Macht, Gewalt und Recht in ihrem Bezug aufeinander untersucht werden. Der darauf folgende Abschnitt führt die Befunde beider vorangegangenen Kapitel zusammen, um die Problemstellung des Aufsatzes einer Lösung zuzuführen. Dazu wird der Begriff des *Staatsrandes* moderner Staaten und jener der *a-legitimen* staatlichen Herrschaft eingeführt. Entsprechend dieser politisch-theoretischen Antwort auf die Problemstellung werden dann historische und gegenwärtige Fallbeispiele als Manifestationen einer staatlichen Handlungslogik interpretiert, die in den Staatsrändern grundgelegt ist.

## 2. Der moderne Staat

Der Historiker Wolfgang Reinhard spricht von mehr als 190 anerkannten Staaten, um sofort zu ergänzen, dass die Wirklichkeit diesem offiziellen Befund nicht entspreche (Reinhard 2007: 13). Viele Staaten unterscheiden sich in ihren Strukturen und ihrer Funktionsweise. Oft hat das große Auswirkungen auf die Durchsetzbarkeit der staatlichen Macht oder den Wohlstand der Bevölkerung. Die Problemstellung dieses Beitrags ergibt sich gerade aus dem Legitimitätsanspruch moderner oder westlicher Staaten – wie etwa von EU-Staaten –, bei denen die Legitimität staatlicher Machtausübung trotz der in ihrer Legitimität mehr als nur zweifelhaften Handlungen nicht beeinträchtigt zu werden scheint.

Die Unschärfe des Begriffs »Staat« empfiehlt eine Präzisierung. So versteht man beispielsweise unter Staat einerseits ganz allgemein ein großes, überfamiliäres Gemeinwesen, das als öffentliches Ordnungssystem menschliches Zusammenleben im Inneren und Schutz nach außen gewährleisten soll. Dieser sehr allgemeinen Begriffsbestimmung nach existieren Staaten schon jahrtausendlang. Zum anderen meint Staat einen politischen Herrschaftsverband, der sich durch gewisse konstitutive Elemente auszeichnet. Letzteres Verständnis von Staat ist es, das bereits dem nahe kommt, was man mit dem *modernen* oder *westlichen Staat* meint (Isenmann 1995: 2152-2153). Das, was im Folgenden unter einem *modernen Staat* verstanden werden soll, überschneidet sich mit dem, was man gemeinhin unter dem sogenannten *westlichen Staat* versteht. Doch da der westliche kapitalistische Antipode des

ehemaligen kommunistischen Ostens Zweiteren überdauert hat, erscheint es im Sinne einer genauen Definition fragwürdig, sich über neue Definitionen des *Westens* den Kopf zu zerbrechen. Für die Zwecke der Argumentation soll also von *modernen* Staaten die Rede sein.

Als symptomatisch für ein langsames Übergehen in die Moderne und den Beginn der späten Neuzeit kann ein in der Kunst entflammter Streit im Frankreich des 17. und 18. Jahrhunderts gelten, den man als *Querelle des Anciennes et des Modernes* kennt. Bei diesem Streit stellten die *modernes* den *anciennes* den Eigenwert der neuen Epoche gegenüber. Während die *anciennes* der Idealisierung der antiken Vergangenheit verhaftet blieben, gelang es den *modernes*, den spezifischen Charakter ihrer Gegenwart als selbstständig zu beschreiben und ihrer Zeit ein Bewusstsein ihrer selbst zu verleihen (Piepmeier 1984: 54). Die Welt könne also durchaus in ihrer Eigengesetzlichkeit verstanden werden, indem sie mit Vernunft ergründet wird (Bauman 2005: 16-17). So durchdringen die Menschen ihre Welt rational und verdrängen die traditionellen normativen Fundamente der Vergangenheit wie die Autorität der antiken Meister oder die Autorität Gottes. Nun hat sich alles im Lichte der Ratio zu bewähren, wenn es breite Akzeptanz finden soll.

Eine rationale Basis verleiht den Produkten geistigen Denkens Autonomie: Das rationale Fundament konstituiert durch seine Intelligibilität gleichsam einen Gegenstand, der den Menschen seiner Zeit entgegentritt und qua Rationalität Normativität und Autorität beansprucht. So schafft die Rationalität der Moderne erst die uns bekannte Welt. Diesen wirklichkeitskonstituierenden Charakter von Rationalität und Normativität im Zuge der Moderne haben etwa Friedrich Nietzsche und Michel Foucault beschrieben (Nietzsche 2000: 443-470; Foucault 1974; 2003). Eine Wissenschaft oder eine Institution beispielsweise betritt nun also die Bühne der Moderne, sobald sie sich als Gegenstand mittels rationaler Durchdringung bzw. Beschreibung konstituiert hat. Da die Ratio intersubjektiv und jedem menschlichen Wesen prinzipiell verfügbar ist, ist es sozusagen die Moderne, welche die intersubjektive und rational erkennbare Welt erst konstituiert (Welsch 2002: 46-77).

Der moderne Staat ist nun also jene politische Gemeinschaft, die auf einem rationalen Fundament ruht – ihr Funktionieren ist rational geregelt. Abläufe im Staat folgen keiner individuellen Willkür eines Herrschers oder einer Personengruppe, sondern sind an ein allgemein akzeptiertes, intersubjektiv einsichtiges Regelwerk gebunden – der moderne Staat ist transpersonal. Gemäß dem normativen Kriterium der Moderne muss also der Staat ein rationales Fundament haben: Der moderne Staat ist der rational fundierte Staat. Der moderne Staat gründet somit in seiner Transpersonalität, welche auf der Rationalität seines Fundamentes beruht.

Es geschah im 18. und 19. Jahrhundert, dass die hierarchische, fragmentierte und vielfach abgestufte feudale Gesellschaft mit ihren unzähligen Inseln autonomer Herrschaft von einem einheitlichen Rechtssystem eingefasst wurde. Durch die Monopolisierung der Macht, die bereits zuvor im Rahmen des Absolutismus stattgefunden hatte, wurde es möglich, eine kohärente Rechtsordnung über das gesamte Hoheitsgebiet zu breiten (Jellinek 1976: 58, 325-326; Kunisch 1999: 53-60; Bloch 1982: 180-257; Reinhard 2007: 70). »Da sich die Staaten im 18. und 19. Jahrhundert auch die Juristen endgültig unterworfen hatten, war damit die moderne Rechtseinheit mit staatlichem Rechtsmonopol lückenlos verwirklicht« (Reinhard 2007: 70). So finden sich alle Menschen, die in die Rechtsordnung eingebunden sind, im gleichen Verhältnis zur Staatsgewalt wie die anderen Eingebundenen – sie alle sind Staatsbürger. Ab dieser Zeit dient ein einheitlicher Rahmen als Referenz und Basis für staatliches Funktionieren. Diese gemeinsame Rahmenordnung kann der Staat durch sein Monopol auf Gewaltausübung durchsetzen.

Während also zuvor Herrschaft an eine Person gebunden war, so löst sich diese im 19. Jahrhundert von individuellen Verkörperungen: Die staatlichen Organe und Akteure sind die legalistisch geschulten Beamten sowie auch Polizei und Militär. Auch wenn Staaten ausschließlich durch Akteure agieren, so ist es die intersubjektive Rechtsordnung, welche den Staat als autonomes Objekt trägt. Die Individuen im Staat üben bloße Ämter und Funktionen aus. Die Existenz des Staates ist jedoch unabhängig von einzelnen Personen. Der moderne Staat ist transpersonal – seine existenzielle Grundlage transzendiert Individuen und Gruppen. Das zentrale Charakteristikum eines modernen Staates ist also dessen *Transpersonalität*.

Diese Transpersonalität einer politischen Gemeinschaft hängt – wenn man so will – am Vorhandensein dreier Elemente: Staatsgewalt, Staatsvolk und Staatsterritorium. Das entspricht nun ganz den völkerrechtlichen Kriterien für einen Staat. Doch müssen auch folgende Bedingungen nicht nur formal, sondern faktisch erfüllt sein, da sonst die Transpersonalität des Staates nicht gegeben ist. Die Staatsgewalt ist jene Instanz, welche die Macht bzw. Herrschaft ausübt und diese an ihre Akteure delegiert. Diese muss *eine* sein, sie muss *zentral* sein bzw. die ausschließliche Befugnis zur *Herrschaft* auf dem *gesamten* Staatsterritorium innehaben; sie muss *rechtlich rational* gefasst sein, was ihre Fundierung als Instanz der *legitimen Ausübung der Macht* im Staatsvolk begründet. Das Staatsvolk sind jene Menschen, die im Staatsterritorium leben und jeweils das gleiche Verhältnis zur Staatsgewalt haben. Das Staatsvolk leistet der Staatsgewalt als höchster Gewalt Folge – unabhängig davon, welcher Subgruppe die Menschen auf dem Staatsterritorium angehören, d. h. die Staatsgewalt übt nicht nur formale, sondern faktische und greifbare Souveränität über das Staatsvolk auf dem *gesamten* Staatsterritorium aus.

Für die Fragestellung des Aufsatzes ergibt sich aber wieder ein Problem: Die Gewaltakte seitens moderner Staaten in den eingangs angeschnittenen Beispielen müssten die Transpersonalität der Staaten gefährden, da sie zum überwiegenden Teil geltenden Rechtsordnungen widersprechen. Nachdem das nicht der Fall ist, muss es ein anderes Fundament für die Transpersonalität moderner Staaten geben als die Rechtsordnung. Der Weg zur Auflösung dieser scheinbaren Widersprüchlichkeit verlangt nach einer Ergründung der tatsächlichen Quellen legitimer staatlicher Machtausübung und führt zum Problemkomplex von Macht, Recht und Gewalt.

### 3. Macht, Recht und Gewalt

Geistesgeschichtlich waren es vor allem Niccolò Machiavelli und Thomas Hobbes, die eine breite Debatte über den Komplex von Macht, Recht und Gewalt initiiert haben und damit modernes Denken über Politik überhaupt erst begründeten. Auf diesem geistesgeschichtlichen Fundament haben sich, grob gesagt, zwei moderne Traditionen herausgebildet, wie das Verhältnis zwischen Gewalt auf der einen Seite sowie Macht und Recht auf der anderen Seite interpretiert wird.

Die ältere Tradition eint der Grundgedanke von Thomas Hobbes, dass Gewalt im Staat gewissermaßen aufgehoben bzw. vertraglich gebunden ist. Somit wird Macht in feste Strukturen gegossen. In rechtliche Form gegossene Machtausübung ersetzt die Ausübung der Souveränität mittels Gewalt – Macht und Gewalt sind nicht aufeinander verwiesen. Ausgehend von Hobbes festigt sich diese Denktradition über die politischen Schriften im Rahmen der Aufklärung von Immanuel Kant, John Locke und Jean-Jacques Rousseau bis ins 20. Jahrhundert zur liberalen Theorie von John Rawls.<sup>5</sup> Die Theorie der Gerechtigkeit von Rawls bindet Macht an formal kodifizierte Gerechtigkeit. Die Bindung an diesen formalen Rahmen verschafft dem Souverän Legitimität in seiner Regierungsausübung. Die Legitimität der Regierungsausübung hängt also an der Legalität des Regierungshandelns. Im Kreis dieser liberalen Theorien finden sich vor allem analytische politische Theorien,<sup>6</sup> aber auch die Diskursethik von Jürgen Habermas (1991). Nachdem Legalität bereits als Fundament der Legitimität staatlicher Machtausübung ausgeschlossen wurde, führt diese Tradition liberalistischen Denkens an unserer Problemstellung vorbei.

5 In seiner Theorie der Gerechtigkeit formuliert Rawls eine moderne kontraktualistische Gesellschaftstheorie (Rawls 1979).

6 Einige neuere Beispiele sind Leslie Greens (2008) »The Authority of the State«, David M. Estlunds (2008) »Democratic Authority« oder auch David Gauthiers (1987) »Morals by Agreement«.

Eine etwas jüngere Gruppe von Theorien sieht Macht und Gewalt ebenso eher als ausschließend denn als aufeinander verwiesen, fokussiert aber mehr auf Macht als auf Recht. In ihren theoretischen Grundlagen unterscheidet sich diese Tradition jedoch völlig von den liberalistischen und analytischen Theorien. In diese Gruppe fallen etwa die Theorien des italienischen Philosophen Antonio Gramsci oder jene der deutschen Denkerin Hannah Arendt. Sowohl für Gramsci (1986) als auch für Arendt (1985) ist die Anwendung von Gewalt seitens des Souveräns gegen die Regierten ein Indiz für dessen schwindende Macht. Da es aber bei der diesem Aufsatz zugrundeliegenden Problematik darum geht, dass die Legitimität staatlicher Machtausübung durch die in ihrer Legitimität fragwürdigen Gewaltakte seitens des Staates nicht tangiert wird, so ist auch diese Tradition nicht zu Rate zu ziehen.

Eine dieses Verhältnis von einerseits Gewalt sowie Macht und Recht auf der anderen Seite umkehrende Tradition von Denkern, theoretisch aber Gramsci und Arendt näher stehend als etwa Rawls, begreift Gewalt nicht als etwas mit Macht und Recht Unvereinbares, sondern sieht Macht gar in ihrem Innersten auf Gewalt verwiesen.<sup>7</sup> Diese Tradition kann sich auf Walter Benjamin, Carl Schmitt oder Giorgio Agamben berufen. Sie arbeiten die konstitutive Rolle der Gewalt für jegliche Gemeinschafts- bzw. Rechtsordnung heraus. Will man nun also der Wirklichkeit des Alltags staatlicher Gewaltakte gegen Menschen auf seinem Hoheitsgebiet in der Charakterisierung der Grundlagen staatlicher Machtausübung und Legitimität Rechnung tragen, so ist der Tradition nach Benjamin, Schmitt und Agamben zu folgen, welche den Staat jenseits rechtlicher Normierung und Kodifizierung existenziell gegründet sieht (Adam 1992: 2).

### **3.1 Der konstitutive Primat von Gewalt und Macht für jegliche Gemeinschaftsordnung**

Mit unerhörter Prägnanz hält Walter Benjamin zu Beginn seiner »Kritik der Gewalt« bereits fest, dass nur Gewalt »sittliche Verhältnisse« für eine Gemeinschaft stiften kann: Nur Gewalt könne ein grundlegendes Deutungsraaster für Recht und Gerechtigkeit auf eine Weise etablieren, sodass dieses von Menschen für ihre Gemeinschaft als geltend übernommen wird und somit eine Gemeinschaftsordnung begründet

7 Auch der Friedensforscher Ekkehart Krippendorff schreibt dem im Staat gebannten Gewaltpotential eine zentrale Rolle für die staatliche Machtausübung zu. Dieses Gewaltpotential lege eine »Pathologie der Staatsraison« zugrunde, die sich bei Herrschenden und Beherrschten fortwährend als »Unmündigkeit, Staatsvertrauen, Untertanengehorsam, kollektive politische Verdummung« (Krippendorff 1985: 26) reproduziere. Das ermögliche es den Staaten, sowohl in einem hohen Ausmaß Gewalt nach innen auszuüben als auch ihre Bürger zur Kriegsführung gegen andere Staaten zu bewegen (Krippendorff 1985: 16-38).

werden könne. Verflüchtigt sich die Gewalt im institutionellen Fundament des Staates, so schwindet dessen Macht. Gewalt beseelt sozusagen jede Ordnung, wie auch die Rechtsordnung. Gewalt macht aus den Buchstaben der Kodizes faktisch geltendes Recht (Benjamin 1971: 29-47). Macht – ob rechtlich kodifiziert oder nicht – gründe also auf Gewalt.

Carl Schmitt verwendet für den Begriff der staatlichen Herrschaft jenen der Souveränität in Anlehnung an Jean Bodin.<sup>8</sup> Für Schmitt steht außer Frage, dass souveräne Macht selbst nicht auf kodifizierten Grundsätzen oder naturrechtlichen Prinzipien wie Gerechtigkeit oder Gleichheit ruht. Zwar werde die Gemeinschaftsordnung in einen rechtlichen Rahmen gegossen, dessen Grundlage aber weder Recht selbst ist noch andere abstrakte Prinzipien sind. So nennt er als Kriterium von Souveränität die Macht, die Entscheidung über den Ausnahmezustand zu treffen; die Macht, die Rechtsordnung durch Entscheidung aufzuheben. Diese Entscheidung, als reine Entscheidung jenseits jeglicher Privilegien und Grundsätze, ist pure Manifestation von Macht und existiert sowohl im Zustand geltender Rechtsordnung als auch im Zustand aufgehobener Rechtsordnung, da sie jenseits beider Zustände an einem Ort unabhängig von jeglicher Rechtsordnung lokalisiert ist. Die Entscheidung als Manifestation von Macht ist also Grundlage jeglicher Machtausübung bzw. Herrschaft (Schmitt 2009: 13-21).

Wenn Macht, wie nach Max Weber, »jede Chance [bedeutet; Anm. des Verf.], innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht« (Weber 2006: 62), dann meint Macht als Nullmoment der Machtbegründung Gewalt: Diese Manifestation der Macht setzt sich über alle Zwänge hinweg und begründet ihren eigenen Zwang – darauf kann sich Machtausübung gründen. Aus diesem Grund beschreibt Walter Benjamin dasjenige, das jede Ordnung stiftet, als mythische Gewalt. Diese ist Manifestation von Macht zum Zwecke der Macht. Sie kommt völlig unvermittelt und schicksalhaft über Menschen, wie das Schicksal über den Helden im Mythos. Jegliche Rationalisierung der Gemeinschaftsordnung wie eine Formalisierung mittels des positiven Rechts ist sekundär und gründet somit in ihrem Ursprung auf Gewalt als Manifestation von Macht – nicht auf Rationalität. Benjamin sagt, Recht in vor-modernen Zeiten war Vor-Recht der Mächtigen, was es aufgrund seines Ursprungs in der mythischen Gewalt auch bleiben wird. Denn immerhin ist mythische Gewalt

8 Als Souveränität beschreibt Jean Bodin (2005: 19) die absolute, unteilbare Befugnis des Königs, dessen eigenen Willen auch gegen den Willen der Untertanen durchzusetzen. Der Begriff der Souveränität ist also jenem der Herrschaft sehr ähnlich.

Manifestation von Macht; und Macht hat Gerechtigkeit, Egalität oder Vernunft nicht als unbedingte Voraussetzung (Benjamin 1971: 54-59).

Das für Giorgio Agamben Maßgebende ist, dass sich Souveränität nicht mittels der Entscheidung über die Ausnahme im Sinne der Aufhebung der Rechtsordnung konstituiert, sondern mittels der Entscheidung über das Herausnehmen von Menschen aus der Rechtsordnung. Sie werden sozusagen vom Recht gebannt. Die souveräne Ausnahme ist also der souveränitätsstiftende Akt, der einer Rechtsordnung Geltung verleiht und Souveränität grundlegt. Agamben zeichnet das Recht als originär ungerecht; als im äußersten Maße brutal – eine durchgesetzte Rechtsordnung ruht auf einem Fundament von »verbannten« Menschen (Agamben 2002 a: 25-30, 92-94).

Folgt man Benjamin, Schmitt und Agamben, so ruht also jegliche Gemeinschaftsordnung als auch der moderne Staat und die staatliche Machtausübung zur Durchsetzung der Gemeinschaftsordnung auf einem Fundament der Macht, in welchem Gewalt eine konstitutive Rolle spielt. Auf dieser Ebene spielen Gerechtigkeit und Gleichheit keine Rolle. Werden also Roma aus Frankreich und Italien vertrieben, werden Flüchtlinge an den EU-Außengrenzen menschenunwürdig behandelt, werden indigene Einwohner Nordamerikas und Australiens diskriminiert, so steht zwar die Legitimität all dieser Akte in Frage, da sie bindenden Rechtsordnungen widersprechen, dennoch bringen diese das Fundament des modernen Staates nicht ins Wanken, da diese Machtausübung existenziell nicht auf Recht und Gerechtigkeit gründet, sondern auf durch Gewalt konstituierte Macht.

Auch wenn die Transpersonalität eines modernen Staates existenziell zuallererst auf durch Gewalt konstituierte Macht gebaut ist, ist die Legitimität der Machtausübung eines modernen Staates konstitutiv auf dieser Ebene allein nicht erklärbar. Immerhin ist es das Proprium moderner Gegenstände, einer Rationalität zu gehorchen, die intersubjektiv einsichtig ist. Gewalt kann eine Ordnung zwar prägen, aber niemals auf eine Weise strukturieren, dass diese intersubjektiv einsichtig wäre. Gewalt kann keine Grundlage rechtlich-rationaler Legitimität sein. Es ist jedoch durch Gewalt gestiftete Macht, welche mit der positiven Rechtsordnung eine in sich geschlossene Ebene schaffen und begründen kann, auf welcher die rechtlich-rational fundierte legitime Herrschaft moderner Staaten gründen kann. Will man also die Grundlagen legitimer staatlicher Herrschaft näher ergründen, so ist diese sekundäre Ebene in ihrer Relation zur primären Ebene zu betrachten.

### 3.2 Die Erschaffung des Staatsvolkes

Wie bildet sich nun diese in sich geschlossene Ebene der Rechtsordnung heraus, auf welche sich die Legitimität staatlicher Herrschaft beziehen kann? Recht an sich kann nicht ohne ihm unterworfenen Subjekte existieren. Recht an sich hat kein Dasein, so Agamben, es wende sich immer schon auf das Leben an (Agamben 2002 a: 37-38). Recht kann also nicht autonom ohne Menschen existieren, wie der moderne Staat nicht ohne Staatsvolk existieren kann. So ist das Fundament des modernen Staates eigentlich eine integrale Einheit aus Menschen und Rechtsordnung. Es ist das Staatsvolk, das die Rechtsordnung trägt und dieser dadurch Geltung verleiht. Dennoch ist es ein Akt reiner Macht, der diese Einheit aus Menschen und Rechtsordnung erschafft: Der reine Machtakt schafft aus Menschen und Rechtsordnung das Staatsvolk, das die Rechtsordnung trägt und als rational empfindet. Die rationale Legitimität der Herrschaft des modernen Staates wird also im Rahmen dieses Konstituierungsprozesses des Staatsvolkes grundgelegt. Sowohl bei Carl Schmitt als auch bei Giorgio Agamben finden sich Gedanken, um diesen Konstituierungsprozess eines stabilen Fundaments für die Transpersonalität des modernen Staates expliziter und eingehender zu beschreiben.

In seinem Werk »Der Begriff des Politischen« bezeichnet Schmitt das Politische als maßgebende Einheit einer politischen Gemeinschaft. Diese konstituiert sich durch eine Freund-Feind-Scheidung im Angesicht der Gefahr. Im Moment der Gefährdung erkenne sich diese maßgebende Gruppe als eine Einheit. Einen Staat zeichne aus, dass er diese maßgebende Einheit monopolisiert habe. Es sei genau diese Gruppe, die im Kriegsfall für den Staat in den Krieg ziehe, sagt Schmitt. Und diese politische Einheit ist es, die der Rechtsordnung Geltungskraft verleiht. Sie ist der Referent der Rechtsordnung. Sie beseelt das Recht und macht Buchstaben zu Normen (Schmitt 2002: 20-37). Die in der »Politischen Theologie« beschriebene Entscheidung über den Ausnahmezustand, welche Souveränität konstituiert und die homogene Basis für die Begründung der Rechtsordnung schafft, ist der Freund-Feind-Scheidung zuordenbar. Es ist die souveräne Entscheidung über den Ausnahmezustand, die den Moment begründet, in dem die maßgebende politische Einheit sich als solche erkennt und die Grundlage zur Geltung der Rechtsordnung geschaffen wird. Der Machtakt der souveränen Entscheidung stiftet also Souveränität durch die Herstellung der Geltung der Rechtsordnung, was durch die Vereinigung der Gemeinschaft mit einer Rechtsordnung geschieht – sie wird zu *ihrer* Rechtsordnung. So ist die Gemeinschaft, die als Gemeinschaft ihre Normen trägt, gewissermaßen organisch mit diesen Normen verbunden. Schließlich ist auch jene Gruppe, die der Rechtsordnung als ihrer Ordnung folgt, die maßgebende Einheit der Gemeinschaft

– maßgebend, weil sie die Ordnung der Gemeinschaft trägt. Das Staatsvolk ist sozusagen eine Rechtsgemeinschaft (Schmitt 2009: 39-110).

Moderne Staaten sind in der Ausübung ihrer Macht nun an die Rechtsordnung gebunden, die in Geltung und Existenz auf dem Staatsvolk ruht, das mit der Rechtsordnung zur Rechtsgemeinschaft verflochten ist. Dies ist also die Machtebene, auf welcher die Herrschaft moderner Staaten aufbaut. Folglich ruht die Transpersonalität eines modernen Staates auf dieser Einheit aus Menschen und Rechtsordnung, dem Staatsvolk bzw. der Rechtsgemeinschaft, die ein sekundärer Aufbau als Resultat des primären Gewaltaktes ist, der Souveränität gestiftet hat. Bei Carl Schmitt konstituiert sich die politische Einheit, wie beschrieben, durch die Freund-Feind-Scheidung. Diese Gruppe benötigt als Konstitutivum also nicht mehr als ein negatives Element. Schmitt selbst hat in seinen späteren Jahren eine Erklärung seines Feindbegriffs als »eigene Frage als Gestalt« angeboten und somit einen Weg vorgestellt, den Feind als Anderen in seiner existenziellen Notwendigkeit zur Selbsterkenntnis zu interpretieren. Dem folgend kann dieses zur Konstituierung des Staatsvolkes eines modernen Staates notwendige Negativum personell beschrieben werden (Schmitt 2002: 20-37; 1950: 90; Adam 1992: 63).

Giorgio Agamben verleiht diesem Sachverhalt schärfere Konturen. Auch er beschreibt Herrschaft bzw. Souveränität als durch ein Negativum konstituiert und sucht – Benjamin und Schmitt folgend – einen Referenzpunkt des Rechts, der nicht innerhalb von diesem selbst zu finden sei – Recht könne nicht auf sich selbst verweisen. Recht brauche ein Außen, um gelten zu können. Bei Schmitt begründet der Ausnahmezustand den Normalzustand – die souveräne Entscheidung über die Ausnahme konstituiert die Norm. Auch bei Agamben konstituiert die souveräne Entscheidung über die Ausnahme die Norm. Agamben geht jedoch weit über Schmitt hinaus (Agamben 2002 a: 15-39).

Recht muss eine Beziehung zu seinem Gegenstandsbereich herstellen: Es bezieht sich immer schon auf Leben, sagt Agamben; es müsse förmlich belebt werden. Recht wende sich auf Leben an, indem es sich abwendet. Die souveräne Ausnahme ist eine (Her-)Ausnahme von Leben aus dem Recht. Diese Anwendung durch Abwendung, die Agamben in der Beschreibung des Bannes bei Jean-Luc Nancy erkennt, ist für ihn charakteristisch für das Recht: Geltendes Recht unterliegt der Struktur des Bannes. Die Geltung des Rechts speist sich also aus Leben, das gebannt wurde. Der Referenzort, das Außen der Rechtsordnung, auf das diese sich beziehen könne, ist der Ort, an dem jene aus der Rechtsordnung ausgeschlossen bzw. verbannten Menschen sich befinden. So ist dieser Ausschluss kein Abbruch der Beziehung zum Souverän als vielmehr ein Herstellen der Beziehung des Ausschlusses – ein Einschluss durch Ausschluss. Das ursprünglich gebannte Leben ist der *homo sacer*, der

durch den Ausschluss aus der Sphäre des weltlichen sowie des göttlichen Rechts absolut verfügbar gemachte Mensch.<sup>9</sup> Der tötbare und nicht opferbare *homo sacer* ist mehr ein lebendes Stück Fleisch als ein Mensch – das nackte, reine Leben, über das frei verfügt werden kann (Agamben 2002 a: 56-112).

Bei Schmitt ist die Bildung des Staatsvolkes in Abhebung von denen, die nicht in die Gemeinschaft eingeschlossen werden, ein Akt, der zwar dem souveränen Machtakt der Entscheidung über den Ausnahmezustand zuordenbar, aber nur eine indirekte Folge der Konstituierung von Souveränität ist. Agambens Machtakt der souveränen Ausnahme zielt auf den Ausschluss von Leben bzw. Menschen aus der Rechtsordnung ab, um dieser Geltung zu verleihen. Konstituiert sich bei Schmitt diese Einheit der Rechtsordnung und der in diese eingebundenen Menschen also als indirekte, aber notwendige Folge des souveränen Machtaktes, so entsteht diese Einheit bei Agamben aus dem direkten Machtakt des souveränen Ausschlusses aus der Gemeinschaft. Gemeinschaft und Recht werden somit auf das Innerste durch den Ausschluss von Menschen aus dem Staatsvolk zum Staatsvolk verflochten. Die Rechtsgemeinschaft gründet also in ihrem Innersten auf den von ihr ausgeschlossenen Menschen. Und das bedeutet, dass sich die Machtebene, auf welcher die legitime Herrschaft über das Staatsvolk gründet, durch Gewaltakte des Ausschlusses von Menschen aus eben jenem Staatsvolk konstituiert.

Der Gewaltakt der Machtkonstituierung schafft also zwei Bereiche, über welche die Staatsgewalt gleichermaßen Herrschaft ausübt: den Bereich, in dem (Rechts-)Ordnung für Staatsgewalt und Bevölkerung bindend ist, und den Bereich, auf welchen jener referiert, nämlich den von der Ordnung ausgenommenen Bereich. Der Bereich der geltenden Ordnung konstituiert sich durch die Vereinigung der Ordnung mit den Menschen, die der Ordnung als Ordnung folgen – die Ordnung bzw. das Recht wendet sich auf das Leben an. Der von der Ordnung ausgenommene Bereich ist nun nicht ein Bereich, in dem, gleich eines Hobbeschen Naturzustands, schlichtweg keine Ordnung gilt, sondern einer, in dem die Ordnung aufgehoben ist – das Recht wendet sich ab. In einem modernen Staat übt die Staatsgewalt über beide Orte Macht aus, wobei die Herrschaft im Innenbereich entlang des Rechts bzw. über das Recht vermittelt wird, im Außenbereich jedoch unvermittelt und direkt zur Geltung kommt. Das Recht gilt in beiden Bereichen, im Außenbereich schreibt es aber nichts vor – es ist reine Potenz (Agamben 2002 a: 60-66). Im Innenbereich des Rechts tritt die Staatsgewalt den Menschen als Staatsbürgern vermittelt durch das

9 Agamben zitiert ein Textfragment aus dem alten römischen Recht, das der römische Schriftsteller Sextus Pompeius Festus in einer Textsammlung erwähnt: »Sacer aber ist derjenige, den das Volk wegen eines Delikts angeklagt hat; und es ist nicht erlaubt, ihn zu opfern; wer ihn jedoch umbringt, wird nicht wegen Mordes verurteilt« (Agamben 2002 a: 81).

Recht als legitimer Akteur gegenüber. Im Außenbereich tritt die Staatsgewalt den Menschen als bloße Leben in der Gestalt nackter, weil uneingeschränkter Gewalt entgegen – dort herrscht sie a-legitim, fern von jeglicher Ordnung, auf die Legitimität sich beziehen könnte. Im Außenbereich handelt die Staatsgewalt also nicht illegitim, weil es keine Ordnung gibt, gegen die sie verstoßen könnte – es gibt keine Ordnung.<sup>10</sup>

Giorgio Agamben bemerkt, dass ab dem Zeitpunkt, zu welchem sich die Herrschaft über die gesamte Bevölkerung auf einem Staatsterritorium erstreckt und das Leben jedes einzelnen Menschen gebannt ist, die Grenzen zwischen dem Außen und dem Innen immer wieder neu gezogen werden müssen, um ein Außen als Referenzort für das Innen zu erhalten. Die Grenzen zwischen Staatsvolk und aus diesem ausgeschlossenen Menschen müssen permanent gezogen werden, um die Einheit von Rechtsordnung und Menschen zu erhalten und die Rechtsgemeinschaft zu bewahren. Das atemporale Gründungsereignis des Staates muss also unentwegt wiederholt werden (Agamben 2002 a: 127-189).

In diesem Kapitel wurde die Ausgangsfrage des Aufsatzes nach den Grundlagen legitimer Machtausübung entlang der Gedanken von Carl Schmitt, Walter Benjamin und Giorgio Agamben beantwortet: Die Legitimität staatlicher Machtausübung stützt sich zwar auf die Rechtsordnung, welche aber selbst existenziell auf Gewalt gründet. Dementsprechend gibt es zwei Bereiche staatlicher Machtausübung. Im Raum des Staatsvolkes findet die Machtausübung entlang der Rechtsordnung statt, im Außenbereich jenseits der Rechtsordnung. Folglich wird die Legitimität der Machtausübung eines modernen Staates von zweifelhaft legitimen Akten der Staatsgewalt gegenüber den in den Außenbereich des Rechts Gebannten nicht beeinträchtigt. Dennoch spielen die Ausgeschlossenen eine zentrale Rolle für die Legitimität staatlicher Herrschaft: Sie sind für die Konstituierung der Einheit von Menschen mit der Rechtsordnung zur Rechtsgemeinschaft von existenzieller Notwendigkeit und somit eigentliche Grundlage legitimer Machtausübung moderner Staaten.

#### **4. Staatsränder als existenzielle Grundlage moderner Staaten**

Die aus der Rechtsgemeinschaft ausgeschlossenen Menschen bilden den sogenannten Staatsrand. Mit der Einführung dieses Begriffs soll die These des Artikels konzeptualisiert werden: Es ist der Staatsrand, der die Grundlage der Transpersonalität moderner Staaten bildet – der Staatsrand ist das existenzielle Konstitutivum des

10 Demgegenüber gibt es kein a-legales Verhalten im Staatsrand, da es ja eine Rechtsordnung gibt, diese aber aufgehoben wurde. Das Gesetz gilt, es bezeichnet aber nicht. Es ist reine Potenz (Agamben 2002 a: 60-66).

modernen Staates. Dieser Begriff des Staatsrandes soll nun im Folgenden erörtert werden.

Die Beschreibung des Staatsrandes orientiert sich wesentlich an der topologischen Definition des Randes einer offenen Menge. In einem topologischen Raum  $X$  sei  $U$  eine Teilmenge. Elemente sind Punkte in einem topologischen Raum, Teilmengen sind Flächen. Die Teilmenge  $U$  ist homogen, was heißt, dass sie ausschließlich zu  $U$  zugehörige Elemente umfasst. Der Rand von  $U$  ist nun die Differenzmenge zwischen  $X$  und jenem Raum, den  $U$  nicht einnimmt. Kein Element von  $U$  liegt also am Rand. Eine offene Menge ist eine solche nur, wenn sie einen Rand hat bzw. von diesem in ihrer Homogenität eingegrenzt ist. Wenn wir uns eine Kreisscheibe in einem zweidimensionalen Raum  $X$  vorstellen, dann ist der Rand der Kreisscheibe die Differenz aus Kreis und Raum  $X$ . Der Rand wäre der Umfang der Kreisscheibe.

Der Rand von  $U$  ist zwar der Rand von  $U$  und somit  $U$  zugeordnet, ist jedoch disjunkt zu diesem. Das bedeutet, dass der Rand von  $U$  und  $U$  keine gemeinsame Schnittmenge haben, was heißt, dass die Elemente des Randes von  $U$  nicht zu den Elementen von  $U$  gehören. Die Elemente des Randes von  $U$  gehören aber auch keiner anderen Teilmenge an oder zum Komplement von  $U$ , das den übrigen Raum meint, den  $U$  nicht einnimmt. Die Elemente des Randes gehören also ausschließlich dem Rand an, wobei sie aber dennoch der Teilmenge  $U$  als Rand von  $U$  zugeordnet sind – durch die Beziehung des »Rand-Seins« (Schubert 1971: 15-16; Preuß 1975: 32).

Topologisch gesehen, befinden sich die aus dem Staatsvolk Ausgeschlossenen in jenem Raum, der sich aus der Differenz zwischen dem Raum der internationalen Staatengemeinschaft und dem Raum der Rechtsgemeinschaft des Staatsvolkes ergibt. Dieser Raum ist der Staatsrand, dessen Elemente die Ausgeschlossenen sind und den diese bewohnen. Die homogene Gruppe des Staatsvolkes ist eine topologische offene Menge, die zu ihrem Rand disjunkt ist. Die Menschen des Staatsrandes gehören also nicht dem Staatsvolk an. Dennoch gehört der Staatsrand zum Staatsvolk – als dessen Rand – und somit nicht zum Raum der internationalen Staatengemeinschaft. Staatsrand und Staatsvolk bilden zusammen den Raum der Machtausübung der Staatsgewalt moderner Staaten. Der Begriff des Staatsrandes bietet sich nun aus folgenden Gründen als Modell an, die Machtkompetenzen und die Machtausübung moderner Staaten so zu denken, dass es der Wirklichkeit staatlichen Gwalthatens nicht widerspricht:

Erstens betont der Begriff des Staatsrandes die existenzielle Notwendigkeit des Gewaltmoments für moderne Staaten. Wie ein Rand in der Topologie notwendigerweise zu einer offenen Menge gehört, so kann ein moderner Staat ohne den Raum der von der Rechtsgemeinschaft ausgeschlossenen Menschen die Rechtsgemeinschaft nicht konstituieren und damit die für einen modernen Staat charakteristische

Transpersonalität nicht schaffen. Die bereits bei Walter Benjamin formulierte Rolle der mythischen Gewalt, die als Manifestation von Macht zum Zwecke der Macht über Menschen kommt, kann mit Carl Schmitt personell gedacht werden: Das normative Fundament einer Gemeinschaftsordnung, womit Schmitt die Machtgrundlage der Herrschaft meint, ist jene Gemeinschaft, die sich durch die in der Erklärung des Ausnahmezustandes stattfindende Freund-Feind-Scheidung bildet. Die aus der Gemeinschaft ausgeschlossenen Menschen konstituieren die Gemeinschaft erst als Gemeinschaft und schaffen dadurch die Grundlage der Machtausübung. Schicksalhaft kommt die Ordnung als Unterteilung von Menschen in Gemeinschaft und Ausgeschlossene zur Begründung von Macht über Menschen, gleich Benjamins Beschreibung der mythischen Gewalt. Verfolgt man diesen Gedankengang mit den Ausführungen von Agamben weiter, so ist es der Gewaltakt der Verbannung von Menschen aus dem Staatsvolk in den Staatsrand, der das Staatsvolk als Machtgrundlage legitimer Herrschaft schafft und die für einen modernen Staat charakteristische Transpersonalität begründet.

Zweitens ähnelt der Begriff des Staatsrandes jenem der Staatsgrenze, hebt sich aber in seiner topologischen Definition in einem entscheidenden Punkt von diesem ab. Die Staatsgrenze bezeichnet jene geographische Linie, die das Staatsterritorium äußerlich eingrenzt und damit den Geltungsbereich der Rechtsordnung eines Staates bezeichnet. Der Staatsrand hingegen beschreibt einen Bereich innerhalb der Grenzen moderner Staaten, in dem die Rechtsordnung aufgehoben wurde. Jenseits der Staatsgrenze sind die Menschen sowohl jenseits der Rechtsordnung als auch jenseits des Einflussbereichs der Staatsgewalt. Im Staatsrand jedoch befinden sich die Menschen zwar jenseits der Rechtsordnung, aber dennoch im Einflussbereich der Staatsgewalt. So tritt im Staatsrand die nackte, ungebundene Staatsgewalt dem bloßen Leben entgegen, das der Willkür staatlichen Gewalthandelns ausgeliefert ist.

Markiert die Staatsgrenze einen geographisch zusammenhängenden Bereich, so ist das beim Staatsrand nicht notwendigerweise der Fall: Der Staatsrand ist überall dort, wo Menschen von der Rechtsordnung ausgeschlossen wurden; der Staatsrand ist *ein* topologischer Raum durch das *gemeinsame* Charakteristikum der aufgehobenen Rechtsordnung. Nun ist dieser topologische Raum des Staatsrandes ein sehr unsteter, denn es wurde bereits erwähnt, dass die Grenzen zwischen innen und außen der Rechtsgemeinschaft permanent neu gezogen werden müssen. Das trifft nun auch auf Staatsrand und Staatsvolk zu: Sind der moderne Staat und der Staatsrand einmal konstituiert, so werden permanent Menschen aus dem Staatsvolk in den Staatsrand verbannt, so wie sie auch vom Staatsrand wieder in das Staatsvolk integriert werden. So wie es Walter Benjamins mythische Gewalt ist, welche die Staatsränder schafft, so ist sie es, welche die Staatsränder immer wieder aufs Neue im Rahmen der *creatio*

*continua* des modernen Staates jenseits von Recht oder Unrecht, Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit konstituiert (Benjamin 1971: 55-57). Nichtsdestotrotz kann sich ein Staatsrand aber auch räumlich manifestieren, wie etwa Agamben einen räumlich gewordenen Ausnahmezustand beschreibt. Dies ist dann der Fall, wenn ein räumlicher Bereich geographisch definiert wird, in dem die Rechtsordnung aufgehoben ist (Agamben 2002 a: 177-180).

Drittens eignet sich die räumliche Definition eines Staatsrandes, um die Gleichzeitigkeit von legitimer und fragwürdig legitimer Machtausübung in zwei unterschiedlichen Bereichen zu verorten. In beiden Bereichen übt der moderne Staat flächendeckend Macht über die sich in jenen Bereichen befindenden Menschen aus. Gegenüber dem Staatsvolk agiert die Staatsgewalt nun aber im Rahmen der Rechtsordnung – über das Staatsvolk übt die Staatsgewalt ihre Macht legitim aus. Gegenüber den im Staatsrand Ausgeschlossenen agiert die Staatsgewalt jenseits jeglicher (Rechts-)Ordnung – über die Menschen in den Staatsrändern übt die Staatsgewalt ihre Macht a-legitim aus, fernab jeglichen Maßstabes, auf den sich Legitimität beziehen könnte.<sup>11</sup> Damit ist nun nicht gesagt, dass in anderen, als nicht modern geltenden Staaten nicht auch Gewaltakte gegen Menschen innerhalb der Staatsgrenzen stattfinden. Doch nur in modernen Staaten geschehen diese a-legitimen staatlichen Gewaltakte neben Menschen, die durch eine geltende Rechtsordnung vor derartigen Gewalterruptionen und Gewaltsituationen geschützt sind. Durch diese Zweiteilung der Bereiche eines modernen Staates wirken sich nun jedoch viele in ihrer Legitimität zweifelhaften Akte der Gewalt durch moderne Staaten nicht auf das Legitimitätsempfinden von Menschen des Staatsvolkes aus. Die a-legitimen Akte geschehen nicht gegenüber dem Staatsvolk, sondern gegenüber den Menschen des Staatsrandes. Dennoch ist es immerhin ein Unbehagen, das die Menschen des Staatsvolkes erreicht, wenn diese das Donnergerollen von den Eruptionen mythischer Gewalt in den Staatsrändern vernehmen.

## 5. Manifestationen der Staatsränder

In diesem Kapitel soll nun beschrieben werden, wie sich die Staatsränder in historischen und gegenwärtigen Ereignissen und Situationen manifestieren. Erstens

11 Der Politikwissenschaftler Thomas Risse führt die Begrifflichkeit der Räume begrenzter Staatlichkeit ein, um damit die Schwäche eines Staates zu bezeichnen, flächendeckend auf dem Hoheitsgebiet Herrschaft über alle sich darauf befindenden Personen auszuüben. Dies sieht er aber nicht nur in nicht-modernen Staaten gegeben, sondern auch in gewissen Bereichen in modernen Staaten (Risse 2007: 8-11). Wo Risse ein Unvermögen moderner Staaten zur Ausübung von Herrschaft sieht, sieht dieser Aufsatz staatliche Herrschaft durchaus voll intakt, die aber eben jenseits jeglicher Bindung ausgeübt wird.

werden mit der Entstehung moderner Staaten im Zusammenhang stehende Ereignisse als Ausdruck einer ersten Bildung von Staatsrändern beschrieben. Zweitens wird das Phänomen der permanenten Neukonstituierung von Staatsrändern an historischen und aktuellen politischen Ereignissen erläutert. In einem dritten Abschnitt werden Orte beschrieben, die als räumlich manifestierte Staatsränder beschreibbar sind.

## 5.1 Die Bildung von Staatsrändern

Ein moderner Staat zeichnet sich, wie argumentiert wurde, durch das Charakteristikum der Transpersonalität aus. Als politische Gemeinwesen in ihrer Existenz nicht mehr von einzelnen Personen oder Gruppen abhängig waren, sondern existenziell und funktional an eine Struktur gebunden wurden, stieß der Staat das Tor zur Moderne auf. Diese Struktur stellt die geltende und durchgesetzte Rechtsordnung dar. Es wurde nun erläutert, dass die Rechtsordnung, um gelten zu können, mit jenen Menschen verbunden werden muss, die der Rechtsordnung unterstehen und dieser Folge leisten. Was ein moderner Staat ausbilden muss, ist ein Staatsvolk, das eine Rechtsgemeinschaft darstellt. Die Schaffung dieser Rechtsgemeinschaft beruht – so die zentrale These des Artikels – auf der Ausbildung von Staatsrändern.

Historisch gesehen ist die Bildung von Staatsrändern also der Entstehung moderner Staaten zuzuordnen. Staaten sondern Menschen aus einer Rechtsgemeinschaft aus, welche die Rechtsgemeinschaft dadurch erst konstituieren. Damit legt eine Staatsgewalt eine neue Ordnung von Gemeinschaft über ein Territorium. Schicksalhaft hat Walter Benjamin dies genannt, da diese neue Gemeinschaftsordnung wie eine mythische Gewalt über Menschen hereinbricht. Dieser Akt schließt die meisten Menschen in die Rechtsgemeinschaft ein, aber manche schließt er aus – schicksalhaft, ohne dass sich diese einer Verfehlung bewusst sein könnten. Im eigentlichen Sinn zieht die mythische Gewalt den Raum der Rechtsgemeinschaft dadurch, dass sie ihn um einige Menschen herum zieht.

Die Bildung des Staatsvolkes geschah entlang der Idee der Nation, die im 17. Jahrhundert etwa in Frankreich und England noch gegen den König gerichtet war, ab dem 19. Jahrhundert aber von den Regierungen monopolisiert wurde (Foucault 2001: 95-96). Regierungen begannen gezielt, die Subsumtion von kleineren Gruppen unter eine übergeordnete Gruppe zu steuern.<sup>12</sup> Das stellt auf der einen Seite eine übergeordnete Identifikationskraft bereit, schafft aber im Gegenzug Minderheiten: Die

12 Etwa durch die Schaffung erster Wörterbücher einer nationalen Hochsprache (Anderson 2005: 110-117).

Identität der Spanier etwa schafft erst jene der Minderheiten der Katalanen und Basken (Hobsbawm 1990: 39-43).

So begannen die Bewohner eines Staates mit dem Ende des 19. Jahrhunderts bereits sich als stolze Staatsbürger »ihres« Staates zu fühlen (Anderson 2005: 51-59, 80-91), was von einer anschwellenden Welle von Xenophobie und Rassismus begleitet wurde, die zu einem sehr großen Teil staatlich gelenkt und mitgetragen wurde (Hobsbawm 1990: 91). Während man in Deutschland noch sehr leise etwa die Juden zu Feinden einer deutschen Gesellschaft machte, tobten im Bereich des südlichen und östlichen Habsburgerreichs und den westlichen Ausläufern des Osmanischen Reichs bereits die ersten Schlachten:

»In vielen Fällen mussten ganze Bevölkerungen ausgetauscht oder vertrieben, mehr oder weniger zur Assimilation gezwungen und manchmal liquidiert werden, um jene Beziehung zwischen Staat und Kultur zu erreichen, die das Wesen des Nationalismus ausmacht« (Gellner 1995: 151).

Der Nationalismus ist also ein Ausdruck jener Dynamik, die mit dem Staatsvolk eine Rechtsgemeinschaft durch den Ausschluss von Menschen aus dieser konstituiert, was schließlich die Staatsränder bildet. Dies geschah in unterschiedlicher Intensität. Aber in jedem Fall waren dies Akte der Gewalt: von Unterdrückung und Rassentrennung bis hin zu Massenmord und Genozid. Dieser gewaltvollen und blutigen »Säuberung« der Staatsvölker, welche die Staatsränder erschuf, fielen mehrere Millionen Armenier, einige Zehntausende Griechen oder auch Türken zum Opfer (Hemmo 2001: 10-75; Zelepos 2002: 42-57). Eine katastrophische Manifestation der Bildung von Staatsrändern ist etwa der Holocaust: Der nazistischen »Säuberung« des deutschen Volkes fielen sechs Millionen Juden zum Opfer.

In den USA, in Kanada und Australien bildeten sich die Staatsvölker in Abgrenzung von den indigenen Minderheiten. Während also die meisten eingewanderten Bewohner der USA, Kanadas und Australiens – unabhängig davon, aus welchem Land sie stammten oder welcher Religion sie angehörten – in die Rechtsgemeinschaft aufgenommen wurden, wurden die Ureinwohner in Akten mythischer Gewalt aus dieser ausgeschlossen. Gegen die indigenen Ureinwohner fanden brutale Gewaltakte, wie Massenmorde und die Konzentration von Menschen in Reservaten, statt. Paradigmatisch für die Entstehung moderner Staaten durch mythische Gewalt ist etwa der Umgang Washingtons mit der indigenen Bevölkerung Kaliforniens, das Mitte des 19. Jahrhunderts von Mexiko erobert wurde: Nicht nur wurden organisierte Mörderbanden von der Regierung finanziert, sondern es wurden auch Todesmärsche in Konzentrationslager initiiert. Jene, die bei den Märschen nicht den

Strapazen erlagen, verhungerten in den Lagern oder wählten aus Verzweiflung den Freitod (Grenke 2004: 203-210).

## 5.2 Die permanente Neu-Konstituierung von Staatsrändern

Erstreckt sich staatliche Souveränität erst einmal über die gesamte Bevölkerung auf dem Staatsterritorium – die Grenzen zwischen innen und außen wurden bereits gezogen bzw. Staatsvolk und Staatsrand wurden bereits konstituiert –, so muss diese Grenze permanent neu gezogen werden und die Verbindung von Bevölkerung und Rechtsordnung zum Staatsvolk durch die Wiederholung des Gründungsereignisses des modernen Staates erhalten werden. Menschen, die dem Staatsvolk angehörten und denen gegenüber die Regierung gemäß der Rechtsordnung agierte, finden sich durch eine neue Grenzziehung nun im Staatsrand wieder, wo sie sich unmittelbar der nackten Gewalt des Staates gegenübersehen und in welchem der Staat jenseits jeglicher Regelung und Ordnung agiert. Handelte der Staat im Innenbereich der Rechtsgemeinschaft noch legitim, weil entlang der Rechtsordnung, so agiert er im Staatsrand, in dem das Recht aufgehoben ist, ohne jeglichen Bezug zu einer Ordnung oder Regel – die Staatsgewalt übt a-legitime Macht aus. Es ist wieder die mythische Gewalt, die wie schicksalhaft über Menschen des Staatsvolkes kommt und sie in die Staatsränder verbannt.

So wie alle deutschen Juden in den 1930er Jahren aus dem Staatsvolk in den Staatsrand verbannt wurden, geschah es auch mit anderen Minderheiten, wie etwa mit den Roma. Diese wurden nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges in den neu geschriebenen Verfassungen in vielen Ländern nicht mit Bürgerrechten bedacht, wie beispielsweise in Österreich, wo sie den Status »staatenlos« und »ausländisch« noch einige Zeit innehatten (Turner 2007: 63). Ähnliches geschah in den ehemaligen kommunistischen Staaten Ost- und Südosteuropas – wie etwa in Polen, Rumänien, in der Tschechoslowakei, in Bosnien, Kroatien, Mazedonien oder Slowenien – als im Zuge der Erstellung neuer Verfassungen den Minderheiten der Roma die Staatsbürgerschaft verweigert wurde und man diese des Landes verwies. Obwohl sich die rechtliche Situation vieler Roma in diesen Ländern gebessert hat, wird bis heute nicht wenigen Roma dieser Länder die Staatsbürgerschaft verweigert. Sie bleiben Verbannte in den Staatsrändern (Sobotka 2007: 135-161).

Es sind gegenwärtig vor allem Minderheiten innerhalb der jeweiligen Staatsvölker, die, obwohl sie eben noch zum Staatsvolk gehörten, plötzlich Opfer von Verbannung in die Staatsränder werden. Dies äußert sich in Gewaltakten seitens moderner Staaten, wie beispielsweise in willkürlichen Aufforderungen zur Räumung von Roma-Siedlungen in Italien, bei denen mit äußerster Gewalt gegen die Betei-

ligten vorgegangen wird (Human Rights Watch 2011: 51-52). In Rumänien etwa fanden wiederholt regelrechte Hetzjagden gegen Roma statt, weshalb viele rumänische Roma nach Italien und Frankreich emigrierten (Human Rights Watch 1994: 3-38).

Diese schicksalshaften Verbannungen in die Staatsränder äußern sich aber auch in Politiken der ökonomischen und pädagogischen Marginalisierung (European Commission 2004: 8-52; Human Rights Watch 1996). Eine in elf EU-Mitgliedstaaten durchgeführte Studie der europäischen *Fundamental Rights Agency* wirft ein Unbehagen erweckendes Bild auf die Lebenssituation der Roma: Jeder dritte erwachsene Roma hat lebens einschränkende Gesundheitsprobleme, ein Viertel ist nicht krankenversichert und gar 90% der Roma dieser Mitgliedstaaten verfügen über ein Einkommen unter der Armutsgrenze. Die Hälfte der Befragten gab an, aufgrund der Zugehörigkeit zur Gruppe der Roma benachteiligt worden zu sein (EUAFR/UNDP 2012: 8-31). Im Vergleich zu ihren australischen Mitbürgern starben die Ureinwohner in den 1990er Jahren im Durchschnitt um 20 Jahre früher, die Rate der Kindersterblichkeit war dreimal so hoch. Ähnliches lässt sich auch bei US-amerikanischen Ureinwohnern zeigen (Jäggi 1993: 192-200).

Bis heute drückt sich diese ungleiche Zugehörigkeit zur Rechtsgemeinschaft in der eklatanten Ungleichbehandlung von australischen sowie amerikanischen Ureinwohnern vor Gericht aus (Nettelback/Foster 2010: 319-336). Immer wieder sind es vor allem Minderheiten moderner Staaten, denen gegenüber der Staat nicht gemäß der Rechtsordnung agiert und sie so der Willkür einzelner Beamten überlässt. Waren sie zuvor als Teil des Staatsvolkes noch durch die Rechtsordnung zwischen Staat und Bürger geschützt, so finden sich die Verbannten nun der nackten Gewalt des Staates ausgeliefert.

### 5.3 Geographisch manifestierte Staatsränder

Ging es bei den beiden vorigen Kapiteln um Staatsränder als rein topologische Räume, die nicht notwendigerweise geographisch fassbar – im Sinne eines herkömmlich verstandenen zusammenhängenden Raumes – sein müssen, so kann sich ein Staatsrand durchaus auch geographisch als ein zusammenhängender Raum manifestieren. Dies ist dann der Fall, wenn innerhalb eines modernen Staates ein Bereich definiert wird, an dem die Geltung der Rechtsordnung aufgehoben ist. Das topologische Außen der Rechtsgemeinschaft wird also geographisch festgemacht. Somit stellt der Akt der Einsperrung von Menschen in solche Räume einen Akt der Verbannung in den Staatsrand dar. In diesem räumlich gewordenen Staatsrand tritt die nackte Gewalt des Staates in der Person des Aufsehers und Wärters dem vollkommenen

ungeschützten, bloßen Leben gegenüber. Das Leben des Menschen ist von der Willkür des Wärters abhängig (Agamben 2002 a: 179-180). Paradigmatisch ist das Internierungs- bzw. Konzentrationslager ein solcher Ort.

Eine sehr häufige Form eines solchen räumlich gewordenen Staatsrandes in modernen Staaten ist das Flüchtlingslager. In diesen Lagern müssen sich jene Menschen aufhalten, deren Asyl-Verfahren im Gange ist.<sup>13</sup> Endet das Verfahren negativ, so wird der Immigrant abgeschoben. Besteht der Verdacht, eine Person könnte sich der Abschiebung entziehen, so kann etwa ein EU-Staat die Polizei mit der Abschiebehaf beauftragen, welche bis zu 18 Monate andauern kann. Die Genfer Konvention und nationale Asylrechte garantieren Asylsuchenden zwar gewisse Rechte während des mehrmonatigen bis mehrjährigen Verfahrens, was diesen Menschen zwar eine brüchige Assoziierung, aber keinen Einschluss in die Rechtsgemeinschaft bringt.<sup>14</sup> Asylbewerber sind somit ebenso den Akteuren des Staates ausgeliefert. Davon zeugt beispielsweise der Alltag im österreichischen Flüchtlingslager Traiskirchen, wo den Insassen ein freies Bewegen im Umfeld des Lagers verboten sowie kein direkter Zugang zu rechtlichen Informationen oder Anwälten gewährt wird (no-racism.net 2010). Auch der Bericht eines Asylanten aus dem deutschen Flüchtlingslager Parchim macht deutlich, dass jene Insassen der Willkür des Staates ausgeliefert sind und sich in einem Staatsrand aufhalten: Neben dem Mangel an medizinischer Betreuung berichtet der junge Mann von einem sechzehn Kilometer langen Fußweg zum nächsten Geschäft, um Wasser und Essen einkaufen zu können. Weiterhin berichtet der Asylant von einem im Lager geborenen Kind, das bereits 16 Jahre alt ist (Amnesty International 2011; Assheuer 2002: 21; Schwarz 2012: 13-24). Die Flüchtlingslager an den EU-Außengrenzen sind ein ungleich extremeres Beispiel. Das Beispiel Lampedusa überragt angesichts des enormen Zulaufs viele andere Flüchtlingslager. So fasst das Lager auf Lampedusa knapp 850 Flüchtlinge. Bis 2009 wuchs diese Zahl bereits auf schiere 4.000 an. Die Lage wurde so desaströs, dass die Insassen eines Nachts ausbrachen und in den Straßen Lampedusas »freedom, freedom, freedom« skandierten (Tennant/Janz 2009: 10-11). In griechischen und bulgarischen Flüchtlingslagern wurde die Situation vom Europäischen

13 Die Genfer Konvention, die jedem Flüchtling Schutz und eine gerechte Behandlung garantiert, ist von so gut wie jedem Staat unterzeichnet und rechtlich bindend (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951: Kap. 1, Art. 1, Abschn. A, 2).

14 Die Rechte eines sogenannten anerkannten Konventionsflüchtlings regelt etwa in Österreich § 3 des Asylgesetzes aus dem Jahre 2005. Vgl. dazu das »Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl« (Asylgesetz 2005 – AsylG 2005). Dort wird auf die internationale Regelung bzw. die Genfer Konvention verwiesen. Gemäß dieser – und somit auch in Österreich – reichen die Rechte von Konventionsflüchtlingsen so weit wie jene von Staatsbürgern, allerdings mit Ausnahme des Wahlrechtes.

Gerichtshof für Menschenrechte gar als so unzumutbar beurteilt, dass dieser die Rückführung in diese Länder gemäß *Dublin-II*-Abkommen aussetzte (Amnesty International 2010).

Sind Menschen in den Flüchtlingslagern durch allgemeine, national ratifizierte menschenrechtliche Bestimmungen zumindest noch brüchig mit der Rechtsgemeinschaft assoziiert, so gibt es in der Abschiebehafte keine rechtliche Bestimmung, die den Umgang mit den Inhaftierten regelt. Diese befinden sich bei beschlossener Inhaftierung mit dem Zwecke der Abschiebung juristisch gesehen bereits nicht mehr im Staatsterritorium (Agamben 2002 b: 44-45). In der Abschiebehafte manifestiert sich der Staatsrand in vollendeter Reinform. Berichte belegen, dass körperliche Misshandlungen in der Abschiebehafte auf der Tagesordnung stehen (CPT 2010: 19-27). In den Jahren 1996 bis 1998 kam es in Österreich bei Abschiebehäftlingen zu etwa 300 schwerwiegenden Selbstverletzungen und 48 Selbstmordversuchen.<sup>15</sup> Ebenso ereigneten sich Todesfälle, die offiziell als Selbstmorde bezeichnet wurden, die jedoch weitere Fragen über die tatsächlichen Ursachen des Todes von Abschiebehäftlingen aufwerfen. So auch der angebliche Suizid des Algeriers Ben Habra Saharaoui, der am 22. Februar 2005 tot in seiner Zelle im Polizeianhaltezentrum Wien-Hernalser Gürtel aufgefunden wurde. Die offizielle Version des Todes durch Erhängen wird aufgrund von Indizien der schwerwiegenden Misshandlung und des Verprügelns durch Staatsbeamte bezweifelt (no-racism.net 2005). Der jüngste aufsehenerregendste Fall von Misshandlung in der Abschiebehafte in Österreich war das Martyrium von Bakary J. Dieser sollte im April 2006 nach Gambia abgeschoben werden und wurde, nachdem er sich geweigert haben soll, das Flugzeug zu betreten, von Staatsbeamten in eine Lagerhalle gebracht und dort schwer gefoltert und auf brutalste Art sadistisch misshandelt (no-racism.net 2006). Bakary J. stand als bloßes Leben in seiner Tötbarkeit vor der nackten Gewalt des modernen Staates (Assheuer 2002: 21).

## 6. Transpersonalität ohne Staatsränder – Ausweg aus der Pathologie

Der Aufsatz hat versucht, die Grundlagen der Machtausübung moderner Staaten mit dem Alltag staatlicher Gewaltakte gegen Menschen auf dessen Hoheitsgebiet in Einklang zu bringen. Dabei wurden Staatsränder als existenzielle Grundlage moderner Staaten und Fundament legitimer staatlicher Machtausübung beschrieben. Gleichzeitig wurden diese Staatsränder als Ursachen und Orte a-legitimer Gewaltakte beschrieben. Strukturell gesehen zeichnet sich das Proprium des modernen Staates für dessen Gewaltmoment verantwortlich: Die Transpersonalität des

15 Vgl. die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage 5586/AB XX. GP (online abrufbar unter: [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/AB/AB\\_05586/fname\\_135473.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/AB/AB_05586/fname_135473.pdf); 23.02.2014).

modernen Staates wird durch Gewaltakte geschaffen bzw. erhalten, die Menschen aus der Rechtsgemeinschaft ausschließt bzw. immer wieder mit a-legitimer Gewalt gegen diese vorgeht.

Würde man dieser Problematik beikommen wollen, so müsste man bei der Konstituierungsweise der Transpersonalität ansetzen. Diese dürfte ontologisch nicht mehr auf Negativität gründen, sondern müsste vollkommenen inklusiv sein. Walter Benjamin beschreibt die sogenannte *göttliche Gewalt* als etwas, das eine derartige Gemeinschaftsordnung begründen könne. Göttliche Gewalt entspringt kollektiver Empörung, ausgelöst durch die Wahrnehmung frappierender Ungerechtigkeit. Diese Empörung strebt nun nichts an, sie ist bloßer Ausdruck von Rechtschaffenheit zum Selbstzweck, die auf nichts hinaus will. Eine Gemeinschaftsordnung, die etwas Bestimmtes intendiert, auch wenn sie dem gemeinsamen Interesse zu entsprechen scheint, hat immer noch das Potential, ein anderes Interesse zu beschneiden. Eine Gemeinschaftsordnung, die jedoch vollkommen intentionslos aus der reinen Rechtschaffenheit zum Selbstzweck entstanden ist, hat kein Exklusionspotential mehr (Benjamin 1971: 59-63). Die Philosophen Alain Badiou und Slavoj Žižek orientieren sich an Benjamin und sehen in der globalen *Occupy-Wall-Street*-Bewegung Keimzellen, die derartige inklusive Gemeinschaftsordnungen grundzulegen in der Lage sind (Badiou 2012; Žižek 2011).

## Literatur

- Adam, Armin* 1992: *Rekonstruktion des Politischen. Carl Schmitt und die Krise der Staatlichkeit 1912 – 1933*, Weinheim.
- Agamben, Giorgio* 2002 a: *Homo sacer. Die Souveränität der Macht und das nackte Leben*, Frankfurt a. M.
- Agamben, Giorgio* 2002 b: *Ohne Bürgerrechte bleibt nur das nackte Leben. Giorgio Agamben über Abschiebung und Lager ohne Namen (Reader zur Kampagne gegen Abschiebungen, Abschiebeknäste und Abschiebelager)*, in: <http://goo.gl/SSr8BB>; 08.03.2014, 44-46.
- Amnesty International* 2010: *The Dublin II Trap 2010: Transfers of Asylum-Seekers to Greece*, London.
- Amnesty International* 2011: *Die Lager machen die Leute krank*, in: <http://www.amnesty.de/journal/2011/august/die-lager-machen-die-leute-krank>; 14.01.2014.
- Anderson, Benedict* 2005: *Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts*, 2. Auflage, Frankfurt a. M.
- Arendt, Hannah* 1985: *Macht und Gewalt*, 5. Auflage, München.
- Assheuer, Thomas* 2002: *Rechtlos im Niemandsland (Reader zur Kampagne gegen Abschiebungen, Abschiebeknäste und Abschiebelager)*, in: <http://goo.gl/SSr8BB>; 14.06.2012, 21-22.
- Badiou, Alain* 2012: *The Rebirth of History: Times of Riots and Uprisings*, London.
- Bauman, Zygmunt* 2005: *Moderne und Ambivalenz. Das Ende der Eindeutigkeit*, Hamburg.
- Bauer, Franz J.* 2005: *Das lange 19. Jahrhundert (1789-1917)*, in: Maurer, Michael (Hrsg.): *Aufriss der Historischen Wissenschaften*, Stuttgart, 311-405.
- Benjamin, Walter* 1971: *Zur Kritik der Gewalt*, in: ders. (Hrsg.): *Zur Kritik der Gewalt und andere Aufsätze*, 2. Auflage, Frankfurt a. M., 29-65.
- Berber, Friedrich* 1973: *Das Staatsideal im Wandel der Weltgeschichte*, München.
- Bloch, Marc* 1982: *Die Feudalgesellschaft*, Frankfurt a. M.
- Bodin, Jean* 2005: *Der Staat*, Stuttgart.
- CPT – European Convention for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment* 2010: *Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) an die österreichische Regierung über seinen Besuch in Österreich vom 15. bis 25. Februar 2009*, in: <http://www.cpt.coe.int/documents/aut/2010-05-inf-deu.pdf>; 23.02.2014.
- Estlund, David M.* 2008: *Democratic Authority: A Philosophical Framework*, Princeton, NJ.

- EUAFR/UNDP – European Union Agency for Fundamental Rights/United Nations Development Programme* 2012: The Situation of Roma in 11 EU Member States: Survey Results at a Glance, in: [http://fra.europa.eu/fraWebsite/attachments/FRA-2012-Roma-at-a-glance\\_EN.pdf](http://fra.europa.eu/fraWebsite/attachments/FRA-2012-Roma-at-a-glance_EN.pdf); 11.06.2012.
- European Commission* 2004: The Situation of Roma in an Enlarged European Union, in: <http://www.equalrightstrust.org/ertdocumentbank/Situation%20of%20Roma%20Enlarged%20EU.pdf>; 11.06.2012.
- Foucault, Michel* 1974: Die Ordnung der Dinge. Eine Archäologie der Humanwissenschaften, Frankfurt a. M.
- Foucault, Michel* 2001: In Verteidigung der Gesellschaft, Frankfurt a. M.
- Foucault, Michel* 2003: Die Ordnung des Diskurses, 9. Auflage, Frankfurt a. M.
- Galtung, Johan* 1969: Violence, Peace, and Peace Research, in: *Journal of Peace Research* 3: 6, 167-192.
- Gauthier, David* 1987: *Morals by Agreement*, Oxford.
- Gellner Ernest* 1995: *Nationalismus und Moderne*, Berlin.
- Gramsci, Antonio* 1986: *Zu Politik, Geschichte und Kultur*, 2. Auflage, Frankfurt a. M.
- Green, Leslie* 2008: *The Authority of the State*, Oxford.
- Grenke, Arthur* 2004: *Völkermord. Weltgeschichte des Genozids*, München.
- Habermas, Jürgen* 1991: *Erläuterungen zur Diskursethik*, Frankfurt a. M.
- Hemmo, Klaus* 2001: *Warum sie Feinde wurden. Völkerhaß vom Balkan bis zum Nahen Osten*, Düsseldorf.
- Hobsbawm, Eric* 1990: *Nations and Nationalism since 1780: Programme, Myth, Reality*, Cambridge.
- Human Rights Watch* 1994: *Lynch Law: Violence Against Roma in Romania* (*Human Rights Watch Reports* 6: 17), in: <http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/ROMANIA94N.PDF>; 23.02.2014.
- Human Rights Watch* 1996: *Rights Denied: The Roma of Hungary*, in: <http://www.hrw.org/legacy/reports/1996/Hungary.htm>; 11.06.2012.
- Human Rights Watch* 2011: *Everyday Intolerance: Racist and Xenophobic Violence in Italy*, in: <http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/italy0311WebRevised.pdf>; 11.06.2012.
- Isenmann, Moritz* 1995: *Staat*, in: Angermann, Norbert (Hrsg.): *Lexikon des Mittelalters* (Band 7), München, 2152-2153.
- Jäggi, Christian* 1993: *Nationalismus und ethnische Minderheiten*, Zürich.
- Jellinek, Georg* 1976: *Allgemeine Staatslehre*, 3. Auflage, Kronberg.
- Jones, Steve* 2006: *Antonio Gramsci*, London.

- Krippendorff, Ekkehart* 1985: Staat und Krieg. Die historische Logik politischer Unvernunft, Frankfurt a. M.
- Kunisch, Johannes* 1999: Absolutismus. Europäische Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zur Krise des Ancien Régime, 2. Auflage, Göttingen.
- Matz, Ulrich* 1959: Gewalt, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.): Staatslexikon. Recht – Wirtschaft – Gesellschaft (Band 3), 6. Auflage, Freiburg, 1018-1023.
- Nettelback, Amanda/Foster, Robert* 2010: Colonial Judiciaries, Aboriginal Protection and South Australia's Policy of Punishing »with Exemplary Severity«, in: Australian Historical Studies 41: 2, 319-336.
- Nietzsche, Friedrich* 2000: Zur Genealogie der Moral, in: Safranski, Rüdiger (Hrsg.): Nietzsche, 2. Auflage, München, 443-470.
- no-racism.net* 2005: Recherche zum Tod in der Schubhaft, in: <http://www.no-racism.net/article/1138>; 04.06.2012.
- no-racism.net* 2006: Misshandlung eines Schubhäftlings, in: <http://no-racism.net/article/1632/>; 14.06.2012.
- no-racism.net* 2010: Why We Have to Be Closed in the Camp for One Week? Letter by Refugees from Several Countries on the Intended Worsening of the Laws for Foreigners in Austria (15.10.2010), in: <http://no-racism.net/article/3521/>; 14.06.2012.
- Piepmeyer, Rainer* 1984: Modern, die Moderne, in: Ritter, Joachim/Gründer, Karlfried (Hrsg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie (Band 6), Basel, 54-62.
- Preuß, Gerhard* 1975: Allgemeine Topologie, 2. Auflage, Berlin.
- Rawls, John* 1979: Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a. M.
- Reinhard, Wolfgang* 2007: Geschichte des modernen Staates. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, München.
- Risse, Thomas* 2007: Regieren in Räumen begrenzter Staatlichkeit. Zur »Reisefähigkeit« des Governance-Konzeptes (SFB-Governance Working Paper No. 5), Berlin.
- Röttgers, Kurt* 1974: Gewalt, in: Ritter, Joachim (Hrsg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie (Band 3), Basel, 562-570.
- Schlichte, Klaus* 2000: Editorial. Wer kontrolliert die Gewalt?, in: Leviathan. Zeitschrift für Sozialwissenschaft 28: 2, 161-172.
- Schmitt, Carl* 1950: Ex Captivitate Salus. Erfahrungen der Zeit 1945-47, Köln.
- Schmitt, Carl* 2002: Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien, 7. Auflage, Berlin.
- Schmitt, Carl* 2009: Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, 9. Auflage, Berlin.

- Scholler, Heinrich* 2007: Vom vorkolonialen zum modernen afrikanischen Staat, in: ders. (Hrsg.): Staat, Politik und Menschenrechte in Afrika. Konzepte und Probleme nach Erlangung der Unabhängigkeit, Berlin, 7-26.
- Schubert, Horst* 1971: Topologie. Eine Einführung, 3. Auflage, Stuttgart.
- Schwarz, Tobias* 2012: Abschiebehaft in Berlin. Die Darstellung der Haftsituation durch die Inhaftierten, in: <http://www.initiative-gegen-abschiebehaft.de/download/Abschiebehaft%20in%20Berlin.pdf>; 15.06.2012.
- Sobotka, Eva* 2007: Human Rights and Roma Policy Formation in the Czech Republic, Slovakia and Poland, in: Stauber, Roni/Vago, Raphael (Hrsg.) 2007: The Roma: A Minority in Europe, Budapest, 135-161.
- Strayer, Joseph* 1975: Die mittelalterlichen Grundlagen des modernen Staates, Wien.
- Tennant, Vicky/Janz, Jane* 2009: Refugee Protection and International Migration: A Review of UNHCR's Operational Role in Southern Italy, in: <http://www.unhcr.org/4ac35c600.pdf>; 23.02.2014.
- Thurner, Erika* 2007: Nazi and Postwar Policy against Roma and Sinti in Austria, in: Stauber, Roni/Vago, Raphael (Hrsg.) 2007: The Roma: A Minority in Europe, Budapest, 55-68.
- Vollrath, Hanna* 1975: Einleitung in die deutsche Ausgabe, in: Strayer, Joseph: Die mittelalterlichen Grundlagen des modernen Staates, Wien, IX-XXII.
- Waldmann, Peter* 1977: Strategien politischer Gewalt, Stuttgart.
- Weber, Max* 1964: Politik als Beruf, 4. Auflage, Berlin.
- Weber, Max* 2006: Wirtschaft und Gesellschaft, Paderborn.
- Welsch, Wolfgang* 2002: Unsere postmoderne Moderne, 6. Auflage, Berlin.
- Zeilepos, Ioannis* 2002: Die Ethnisierung griechischer Identität 1870-1912. Staat und private Akteure vor dem Hintergrund der »Megali idea«, München.
- Žižek, Slavoj* 2011: Slavoj Žižek Speaks at Occupy Wall Street: Transcript, in: <http://www.imposemagazine.com/bytes/slavoj-zizek-at-occupy-wall-street-transcript>; 09.09.2013.

## Der Autor

Dr. Maximilian Lakitsch ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Österreichischen Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung (ÖSFK) in Stadtschlaining und Träger des Christiane-Rajewsky-Preises 2013.

E-Mail: [lakitsch@aspr.ac.at](mailto:lakitsch@aspr.ac.at)